

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2015
der
Gemeindewerke Eitorf
- Entsorgungsbetrieb -
Markt 1
53783 Eitorf**

I. Geschäftsverlauf und Lage

1. Allgemeine Erläuterungen

Der Entsorgungsbetrieb der Gemeindewerke Eitorf ist ausschließlich auf dem Gebiet der öffentlichen Abwasserbeseitigung innerhalb der Gemeinde Eitorf tätig. Er wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt.

Die Beseitigung der Abwässer erfolgt durch Sammeln und Fortleiten in einer öffentlichen Kanalisation (Misch-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle) mit anschließender Reinigung in einem eigenen Klärwerk nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Bestimmungen.

Die Kläranlage wurde bereits im Jahr 1964 in Betrieb genommen und stetig erweitert bzw. an die gesetzlichen Erfordernisse angepasst. Sie war ursprünglich für 8.300 Einwohner (und Einwohnergleichwerte) bemessen und verfügt zwischenzeitlich nach den Erweiterungen in 1975, 1982 bis 1988, 1993 und 2005 über eine Kapazität von 46.500 Einwohnergleichwerten.

Durch die eingesetzten Reinigungsverfahren und ihre Ausbaugröße ist sie auch für die zukünftige Entwicklung innerhalb der Gemeinde gewappnet.

Die Abwassergebührensätze als für die Geschäftstätigkeit bedeutsame finanzielle Leistungsindikatoren betragen lt. Satzung:

	2015 €/m ³	2014 €/m ³	2013 €/m ³
– Schmutzwassereinleiter	3,28	3,28	3,28
	2015 €/Monat	2014 €/Monat	2013 €/Monat
– Grundgebühren Schmutzwasser	5,00	5,00	5,00

	2015 €/m ² *a	2014 €/m ² *a	2013 €/m ² *a
- Niederschlagswassereinleiter	0,75	0,75	0,75
<u>Dezentrale Abwasserbeseitigung</u>	2015 €/m ³	2014 €/m ³	2013 €/m ³
- Einbringung von Klärschlamm aus DIN-gerechten Kleinkläranlagen in die Kläranlage Eitorf nach Einbringungsmenge	87,60	87,60	87,60
- Einbringung von Abwasser aus geschlossenen Gruben in die Kläranlage Eitorf nach Einbringungsmenge	8,76	8,76	8,76
<u>Dezentrale Abwasserbeseitigung</u>	2015 €/EW*a	2014 €/EW*a	2013 €/EW*a
- Kleineinleiterabgabe nach Einwohnermaßstab (EW)	19,68	19,68	19,68

Basis ist dabei die vom Land NRW erhobene Kleineinleiterabgabe nach Anzahl der in den betroffenen Objekten zum 31.12. des Veranlagungsjahres gemeldeten Einwohner (17,90 €/EW) zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 %.

2. Erläuterungen zur Bilanz

Der Entsorgungsbetrieb hält im Berichtszeitraum **Grundstücke** mit einer Gesamtfläche von 78.525 m² und einem Buchwert von ca. 321 T€ vor. Hierin enthalten ist der Zugang eines Grundstücks ohne Bauten mit einer Größe von 4.800 m² und einem Buchwert von 3.572,00 €, das als Ausgleichsfläche für Gewässer- und Landschaftseingriffe vorgehalten wird.

In das **Anlagevermögen** wurden im Berichtsjahr 405 T€ investiert (Vorjahr: 1.552 T€). Das Gros entfiel dabei mit 304 T€ auf die Anlagen im Bau.

Teilabgänge ergaben sich insbesondere bei den Unterpositionen der Entwässerungsanlagen mit einem Restbuchwert von insgesamt ca. 73 T€. Betroffen war hier vor allem ein Teilstück der Mischwasserkanalisation „Bogestraße“, die dort durch den 6. Bauabschnitt des Entlastungssammlers ersetzt wurde.

Aus den Anlagen im Bau erfolgten Umbuchungen in Höhe von insgesamt 1.887 T€, und zwar mit ca. 726 T€ auf die Grundstücke mit Betriebsbauten (Aufstockung / Schwarz- / Weiß-Umkleide), mit ca. 3 T€ auf die Grundstücke ohne Bauten, mit ca. 59 T€ auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung und mit dem Restbetrag von ca. 1.099 T€ auf die Entwässerungsanlagen. Betroffen waren hier die Umbuchung der im Zuge der Aufstockung betriebsfertig gestellten Photovoltaikanlage sowie der betriebsfertige Regenwasserkanal „Linkenbacher Straße zur Talstraße“ und der 6. Bauabschnitt des Entlastungssammlers in der Bogestraße.

Die Anlagen im Bau mit einem Gesamtvolumen von 318 T€ betrafen zum Bilanzstichtag mit 186 T€ Kanalleitungen / Staukanäle, mit 70 T€ die Sonderbauwerke im Kanalnetz, mit 57 T€ den Klärwerksbereich und mit 5 T€ sonstige Anlagen.

Für 2016 sind nach den Vorgaben des durch die politischen Gremien beschlossenen Wirtschaftsplanes Investitionen mit einem Volumen von 4.697 T€ vorgesehen. Hiervon sollen auf Neubau-maßnahmen und Erweiterungen im Kanalnetz und Hausanschlussbereich 950 T€, auf Erneuerungen und Sanierungen im Kanalnetz sowie an technischen Anlagen und Pumpstationen 2.855 T€ und auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung 147 T€ entfallen. Der Restbetrag von 745 T€ ist für den Bereich der Kläranlage vorgesehen. Die auf Grund zeitlicher Verschiebungen für das Berichtsjahr ursprünglich geplanten, aber (noch) nicht durchgeführten Investitionen werden in den Folgejahren nachgeholt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben sich per Saldo gegenüber dem Vorjahr um 4,5 % erhöht. Ausschlaggebend waren hierfür Forderungen aus Kanalanschlussbeiträgen im Zusammenspiel mit der Verringerung der Position der Einzelwertberichtigungen Regenwassergebühren. Die Forderungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung bei gegenüber dem Vorjahr geringfügig erhöhtem Abwasseraufkommen haben sich hingegen verringert.

Die Ausfallrisiken wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge berücksichtigt.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthielten insbesondere Erstattungsansprüche im Zusammenhang mit dem Bau des Entlastungssammlers, 2. bis 4. Bauabschnitt gegenüber dem Landesbetrieb Straßen NRW und der Gemeinde (135 T€) und solche an die Stadt Hennef auf vertraglicher Basis für Investitionen im Klärwerksbereich (insbesondere Aufstockung) und im Pumpwerk Happach (insgesamt ca. 35 T€).

Das **Eigenkapital** hat sich durch den erzielten Jahresgewinn 2015 von 839 T€ (nach Abzug der bereits geleisteten Teilgewinnabführung an die Gemeinde in Höhe von 90 T€) und unter Berücksichtigung der Abführung des Restbetrages aus dem Jahresgewinn 2013 in Höhe von 7 T€, aus dem Jahresgewinn 2014 in Höhe von 615 T€ inkl. der Sonderabführungen gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 20.671 T€ erhöht.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten wurden **Rückstellungen** gebildet, die mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt sind.

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

Rückstellungen für Pensionen

	<u>T€</u>
Stand 01.01.2015	527
Zuführung	26
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-21</u>
 Stand 31.12.2015	 <u><u>532</u></u>

Die Zuführungsbeträge zu den Pensionsrückstellungen wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und GemHVO mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden personelle Änderungen ebenso berücksichtigt wie die Anpassungen auf Grund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009. § 263 HGB i. V. m. § 22 Abs. 3 EigVO NRW und § 36 Abs. 1 GemHVO finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

sonstige Rückstellungen

	<u>T€</u>
Stand 01.01.2015	710
Zuführung	279
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-177</u>
 Stand 31.12.2015	 <u><u>812</u></u>

Neben den Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung 2015 (31 T€) wurden Rückstellungen im Zusammenhang mit Abwasserabgabeaufwendungen (75 T€), ausstehenden Urlaubsansprüchen (19 T€), Risikovorsorge Prozesskosten (38 T€), der Kalibrierung von Drosseleinrichtungen / Einleitungsanträgen (110 T€) und unterlassenen Reparaturen (6 T€) neu gebildet.

In Vorjahren gebildete Rückstellungen im Zusammenhang mit Jahresabschlussaufwendungen 2013 und 2014, Abwasserabgabeaufwendungen 2014, ausstehenden Urlaubsansprüchen aus Vorjahren, Kanalsanierungen, der Risikovorsorge Prozesskosten, der Kalibrierung von Drosseleinrichtungen im Kanalnetz und unterlassene Reparaturen aus Vorjahren wurden (teilweise) in Anspruch genommen bzw. konnten aufgelöst werden.

Die sonstigen Rückstellungen umfassten daher zum Bilanzstichtag Rückstellungen für die Aufwendungen der Jahresabschlussprüfung 2015 (31 T€), Abwasserabgabeaufwendungen (75 T€), ausstehende Urlaubsansprüche (19 T€), eine Risikovorsorge für Prozesskosten (85 T€), Beträge für Kanalsanierungen (449 T€), Beträge für Kalibrierungen von Drosseleinrichtungen / Einleitungsanträge (147 T€) und unterlassene Reparaturen (6 T€).

Die Rückstellung „Risikovorsorge Prozesskosten“ erfolgte aus Vorsichtsgründen bereits in 2004. Trotz bestehenden Vertrags will sich die Schoeller Eitorf AG nicht mehr an den Investitionskosten der Klärwerkserweiterung beteiligen, obwohl diese zu großen Teilen auch für die Schoeller Eitorf AG erfolgte. Mit Schriftsatz vom 13.05.2011 wurde nach Vorliegen aller Schlussrechnungen der Anspruch der Gemeinde neu formuliert und auf einen endgültigen Gesamtbetrag von 1.227 T€ zuzüglich Zinsen festgelegt.

Eine bilanzielle Erfassung der geltend gemachten Forderung erfolgte bisher nicht, da die Forderung von der Schoeller Eitorf AG bestritten wird und der Ausgang des Verfahrens noch offen ist.

Die Rückstellung wurde im Berichtsjahr weiter aufgestockt. Betroffen sind dabei die voraussichtlichen Kosten in der zweiten Instanz des Verfahrens, da das Landgericht Bonn am 13.09.2016 ein für die Gemeinde weit überwiegend positives Urteil erlassen hat, gegen das erwartungsgemäß durch den Rechtsbeistand der Firma am 17.10.2016 Berufung eingelegt wurde. In diesem Fall wird mit Gesamtkosten von 85 T€ gerechnet, so dass die bisherige Rückstellung um knapp 38 T € aufgestockt wurde und damit zum Bilanzstichtag in der genannten Gesamthöhe weiter fortgeführt wird.

Wegen Heranziehung zu Regenwassergebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser der Kreisstraßen in das gemeindliche Kanalnetz hatte der Gebührenschuldner Rhein-Sieg-Kreis beim Verwaltungsgericht Köln Klage gegen die Gemeinde eingereicht. Das noch verbliebene Klageverfahren wurden zwischenzeitlich rechtskräftig abgeschlossen. Das Verwaltungsgericht Köln und das Oberverwaltungsgericht Münster haben den Rechtsstandpunkt der Gemeinde vollumfassend bestätigt. Die bestehende Rückstellung über die erwarteten Verfahrenskosten in der ersten Instanz über insgesamt 2 T€ (inklusive des laufenden Berufungsverfahrens zum Oberverwaltungsgericht) wurde daher erfolgswirksam aufgelöst.

Die Gemeinde hat gegen das Land NRW, vertreten durch den Landesbetrieb Straßen NRW, eine Anordnung erlassen, das auf den betroffenen Teilstücken der Landesstraßen L 87 und L 317 anfallende Niederschlagswasser nur nach vorheriger Vorreinigung / Vorbehandlung der gemeindlichen Abwasseranlage zuzuführen. Hintergrund ist, dass die Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft auch für die Beseitigung dieses Niederschlagswassers zuständig ist und ausschließlich wegen dessen Schadstoffbelastung vor Einleitung in den nächsten Vorfluter selbst eine Vorreinigung vornehmen müsste. Die Anordnung an das Land erfolgte auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und des § 8 Abs. 2 der gemeindlichen Abwasserbeseitigungssatzung. Hiergegen hat das Land im Berichtsjahr Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht. Aus Vorsichtsgründen wird für den Fall des Unterliegens eine Rückstellung über die entstehenden erstinstanzlichen Gerichtskosten (vorerst ohne anwaltliche Vertretung; 0,5 T€) gebildet.

In verschiedenen Bereichen der Gemeinde wurden durch ein Ingenieurbüro Untersuchungen nach der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) durchgeführt, Schäden bewertet und im Rahmen einer konzeptionellen Übersicht Sanierungskosten hierfür, eingeteilt in die einzelnen Zustandsklassen nach SüwVO Abw, ermittelt.

Der Zustandsklasse 1 („starker Mangel“) sind Schäden zugeordnet, die nach den gesetzlichen Vorgaben kurzfristig, also möglichst innerhalb eines Jahres, zu beheben sind. Die für ungewisse Verbindlichkeiten gemäß § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB gebildete Rückstellung wird jährlich fortgeschrieben / angepasst. Die erforderlichen Maßnahmen sollen koordiniert werden mit ebenfalls in verschiedenen Bereichen notwendigen hydraulischen Sanierungen am Kanalnetz, um „Doppelsanierungen“ zu vermeiden. Zum Bilanzstichtag umfasst die gebildete Rückstellung über 449 T€ Sanierungserfordernisse insbesondere an der Mischwasserkanalisation in Bereichen des Zentralortes Eitorf, im Bereich Altebach, in Irlenborn, Scheidsbach und Mühleip.

Seit 2012 besteht eine Rückstellung für Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit neu zu stellenden Anträgen auf Einleitungserlaubnisse im Sinne von §§ 8 WHG, 57, 58 LWG NRW. Zu aktualisieren sind Einleitungsgenehmigungen sowohl im Regenwasser- als auch im Mischsystem. Der zum 31.12.2014 noch bestehende Gesamtrückstellungsbetrag in Höhe von 53 T€ soll die Aufwendungen im Regenwassersystem für Einleitungen in die Nebengewässer der Sieg (1 T€) und die Sieg (43 T€) sowie für Einleitungen aus dem Mischsystem (9 T€) abdecken.

Im Berichtsjahr wurde die Rückstellung mit einem Teilbetrag in Höhe von 7 T€ für die Erstellung stofflicher Nachweise im Zusammenhang mit Regenwassereinleitungen in die Sieg und einem Teilbetrag in Höhe von 8 T€ für Nachweise im Zusammenhang mit Mischwassereinleitungen in den Eipbach in Anspruch genommen. Im Zusammenhang mit Ingenieurleistungen für Regenwassereinleitungen in die Sieg und Nebengewässer konnten die verbliebenen, aber nicht mehr benötigten Rückstellungen in Höhe von insgesamt ca. 1 T€ aufgelöst werden.

Gleichzeitig wurde die Gesamtrückstellung allerdings um einen Betrag in Höhe von insgesamt 110 T€ aufgestockt. Abgedeckt werden sollen hiermit nunmehr die Kosten der noch durch einzuschaltende Ingenieurbüros zu erstellenden eigentlichen Regenwasser-Einleitungsanträge für die Sieg (und unmittelbar damit im Zusammenhang stehende Einleitungen; 30 T€) und für die Nebengewässer der Sieg (30 T€), sowie für die Überrechnung des Schmutzfrachtmodells (30 T€) und die entsprechenden Einleitungsanträge im Mischwassernetz (20 T€).

Zum Bilanzstichtag besteht damit die Rückstellung für den Bereich der Kalibrierung von Drossel-einrichtungen / Einleitungsanträge in einer Höhe von 147 T€ fort.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Das laufende Girokonto bei der Volksbank Bonn Rhein-Sieg wies zum Bilanzstichtag zwar einen negativen Saldo aus, die Liquidität des Entsorgungsbetriebes war allerdings wegen seines Status als rechtlich unselbstständiger Teil der (Gewährträger-)Kommune stets gesichert.

Zinsänderungsrisiken aus der variablen Verzinsung von Bankdarlehen wurden durch den Abschluss von Swap-Kontrakten gesichert. Die Marktwertveränderungen dieser Zinssatzsicherungsgeschäfte wurden bilanziell nicht abgebildet, da Veränderungen des Zinsniveaus auch keine Implikationen auf die bilanzielle Darstellung des verzinslichen Grundgeschäfts haben.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Zusammensetzung

	2015 T€	2014 T€
	<hr/>	<hr/>
Abwassergebühren	4.209	4.179
Kostenerstattung Klärwerk und Kanalisation	72	76
Fäkaliengebühren / Sondergebühren	12	10
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	755	767
	<hr/> 5.048 <hr/>	<hr/> 5.032 <hr/>

Die Abwassergebühren setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 T€	2014 T€
Tarifikunden Schmutzwasser	2.501	2.487
Grundgebühren Schmutzwasser	361	360
Tarifikunden Niederschlagswasser	1.329	1.323
Abwassergebühr Sonder- und Einzelkunden	1	1
Veränderung des nicht abgelesenen Verbrauchs	17	8
	<u>4.209</u>	<u>4.179</u>

Berechnete Abwassermengen

	2015 m ³	2014 m ³
Schmutzwassereinleiter Tarifabnehmer inkl. dezentrale Abwasserbeseitigung	764.568	760.858
Sonder- und Einzelkunden Kleininleiter	395 entfallen	462 entfallen
	<u>764.963</u>	<u>761.320</u>
Veränderung noch nicht abgelesener Verbrauch	5.256	2.572
	<u>770.219</u>	<u>763.892</u>

Berechnete abflusswirksame Flächen Niederschlagswasser

	2015 m ² *a	2014 m ² *a
Niederschlagswasser	<u>1.771.955</u>	<u>1.763.415</u>

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 0,3 % erhöht. Ausschlaggebend war unter Einbeziehung der Position „Veränderung nicht abgelesener Verbrauch“ ein gegenüber dem Vorjahr um 6.327 m³ höheres Abwasseraufkommen. Verursacht wurde das höhere Abwasseraufkommen insbesondere durch eine gegenüber dem Vorjahr erhöhte Einwohnerzahl in der Gemeinde.

Die abflusswirksamen Grundstücksflächen erhöhten sich ebenfalls geringfügig um 8.540 m², so dass sich auch hier ein höherer Gebührenerlös einstellte.

Der Entsorgungsbetrieb ist ansonsten nicht von externen Faktoren wesentlich beeinflusst. Es wird auch auf die Erläuterungen unten zum Gliederungspunkt „III. Chancen und Risiken“ verwiesen.

Die Erlöse aus Abwassergebühren haben sich unter Einrechnung der „Veränderung nicht abgelesener Verbrauch“ gegenüber dem Vorjahr um ca. 30 T€ erhöht. Ausschlaggebend waren hier das höhere Gebührenaufkommen im Schmutzwasserbereich, ausgelöst durch eine höhere Einwohnerzahl, und die Position „Veränderung nicht abgelesener Verbrauch“.

Die Erlöse aus der „Betriebskostenbeteiligung Klärwerk und Kanalisation“ haben sich wegen geringerer abrechenbarer Betriebskosten für den Bereich der Kläranlage und der Kanalisation gegenüber dem Vorjahr verringert.

Der Anteil der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse an der Gesamtleistung lag bei 14,9 % (Vorjahr: 15,1 %). Hintergrund der marginalen prozentualen Verringerung gegenüber dem Vorjahr war das Mehraufkommen an Abwassergebühren bei gleichzeitig geringeren Erträgen aus aktivierten Eigenleistungen, wodurch sich zwar insgesamt eine geringere Gesamtleistung ergab. Der prozentuale Anteil der Auflösungserträge wurde hierdurch jedoch nur gering negativ beeinflusst. In der Zukunft wird sich der Anteil der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse wegen der fast vollständigen Kanalisierung des Gemeindegebietes tendenziell weiter verringern.

Personal

Der Betrieb beschäftigte 2015 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) einen Beamten, 16 Beschäftigte (davon ein Beschäftigter befristet, zwei Beschäftigte in Teilzeit und ein Auszubildender) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Der Beamte und ein Teil der Beschäftigten waren zum Teil auch für den angegliederten Versorgungsbetrieb tätig. Die auf den Entsorgungsbetrieb entfallenden Tätigkeitsanteile werden nachstehend aufgeführt.

Die Umrechnung auf Vollzeitkräfte erfolgte unter Berücksichtigung der für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für den im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die seit 2004 gültige Wochenarbeitszeit von 41,0 Stunden bis Juni 2015 (ab Juli 2015: 40,0 Stunden) zu Grunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

	Anteil Entsorgungsbetrieb	
	2015	2014
Kaufmännischer Bereich		
Betriebsleiter, beamtet	0,31	0,32
Beschäftigte (davon 1 in Teilzeit)	3,14	3,13
	<u>3,45</u>	<u>3,45</u>
Technischer Bereich		
Betriebsleiter, beamtet	0,31	0,32
Beschäftigte (davon 1 in Teilzeit, 1 befristet, 1 Auszubildender und eine geringfügig beschäftigte Reinigungskraft)	8,75	8,75
	<u>9,06</u>	<u>9,07</u>
	<u>12,51</u>	<u>12,52</u>

Die Aufwendungen für die Belegschaft setzen sich wie folgt zusammen:

	2015	2014
	T€	T€
a) Löhne und Gehälter		
Beamtenbezüge	37	37
Löhne	263	262
Gehälter	282	279
	<u>582</u>	<u>578</u>
Veränderung der Rückstellung für nicht genommenen Urlaub	-6	2
	<u>576</u>	<u>580</u>
	2015	2014
	T€	T€
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
gesetzliche soziale Aufwendungen	105	103
Aufwendungen Versorgungskasse	28	26
Beiträge an die Zusatzversorgungskasse	44	43
Veränderung zur Pensionsrückstellung	-21	9
Beiträge gesetzliche Unfallversicherung	2	3
Beihilfen und sonstige Zuwendungen	11	11
	<u>169</u>	<u>195</u>
	<u>745</u>	<u>775</u>

Die Vergütung für den Betriebsleiter ergibt sich aus den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2015 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten. Hierzu und im Zusammenhang mit den Befugnissen von Betriebsleitung und Betriebsausschuss wird auf die Ausführungen im Anhang und in der Rubrik „Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse“ als Teil der Erläuterungen zum Jahresabschluss verwiesen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich gegenüber dem Vorjahr um 14,6 % oder 196 T€ verringert. Ausschlaggebend waren dabei insbesondere die Positionen „Unterhaltungsaufwendungen Klärwerk“, „Kanalsanierungen“, „Aufwendungen aus Forderungsverlusten und Zuführung zur Wertberichtigung“ sowie „Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens“, die besonders die gegenüber dem Vorjahr höheren Aufwendungen bei der Position „Prüfungs- und Beratungsaufwendungen“ mehr als kompensieren konnten.

Die Position der „Prüfungs- und Beratungsaufwendungen“ hat sich gegenüber dem Vorjahr auf ca. 204 T€ mehr als verdoppelt. Ausschlaggebend waren insbesondere Beratungskosten wegen zu erbringender Ingenieurleistungen zur Aktualisierung des Generalentwässerungsplanes, für Folgeprüfungen von Durchflussmesseinrichtungen gemäß SüwV-kom, für die Erfassung von Regenwassereinleitstellen sowie für Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Einleitungserlaubnisse im Sinne von §§ 8 WHG, 57, 58 LWG NRW und der hierfür erforderlichen Überrechnung des Schmutzfrachtmodells im Mischwassersystem.

Neben den Kosten für Ingenieurleistungen fielen bei dieser Unterposition insbesondere im Rahmen der Bildung / Aufstockung von Rückstellungen angefallene Gerichts- und Rechtsanwaltskosten in Höhe von ca. 38 T€ ins Gewicht. Betroffen war hier vor allem das Klageverfahren gegen die Schoeller Eitorf AG, für das aus Vorsichtsgründen die Kosten der zweiten Instanz zurückgestellt wurden.

Kanalgroßsanierungen sind im Berichtsjahr nicht angefallen. Im Vorjahr entstand allerdings Aufwand in Höhe von 249 T€ wegen einer gebildeten Sanierungsrückstellung.

Die **Zinsaufwendungen für Darlehen** haben sich durch Prolongation bzw. Umschuldungen in den Vorjahren auf dem historisch tiefen Zinsniveau verringert. Zudem ergaben sich keine Neuaufnahmen.

4. Sonstige wirtschaftlich bedeutsame Vorgänge

Im Geschäftsjahr 2003 hat der Entsorgungsbetrieb eine sog. „Cross-Border-Lease“-Transaktion durchgeführt, bei der Anlagevermögen des Betriebs mit einem Wert von 80,1 Mio. USD für eine Dauer von 99 Jahren an einen US-Investor vermietet wurde und zugleich bis zum 31.12.2029 zurückgemietet worden ist. Nach Ablauf des bis zum 31.12.2029 laufenden Rückmietvertrages ist der Betrieb berechtigt, die Transaktion durch Entrichtung einer Optionsprämie zu beenden. Der Barwert der künftigen Mietraten aus der Vermietung des Anlagevermögens an den US-Investor wurde nach Abzug eines beim Entsorgungsbetrieb verbleibenden sog. Net-Profits in Höhe von 2.403 TUSD (= 2.088 T€ bei 1,1505 €/USD) im abgekürzten Zahlungsweg als vorausgezahlter Einmalbetrag für die gesamten Leistungen aus dem Rückmietvertrag an Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer transferiert, die sodann für den Entsorgungsbetrieb alle Leistungen (Mietzahlungen und Optionsprämie) aus dem Rückmietvertrag mit Laufzeit bis zum 31.12.2029 erfüllen, ohne dass dadurch die Rechtsstellung des Entsorgungsbetriebs als Mieter mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten aus dem Rückmietvertrag im Übrigen tangiert wird.

Zweck und Chance des Geschäfts ist die Generierung und der dauerhafte Erhalt eines Finanzierungsvorteils (Net-Profit) zu Anlage- bzw. Investitionszwecken, welcher sich aus den Spezifika des US-amerikanischen Steuerrechts ergeben hat und der von dem US-Investor anteilig an den Entsorgungsbetrieb weitergereicht wurde.

Risiken können sich dadurch ergeben, dass die Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer ihrerseits den Verpflichtungen gegenüber dem US-Investor nicht nachkommen oder belastende Anordnungen gegen den US-Investor dazu führen, dass die Transaktion gegen Zahlung eines bestimmten Betrages beendet werden muss. Sollten die Verpflichtungen des Entsorgungsbetriebs, die derzeit von den Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmern an den US-Investor störungsfrei geleistet werden, nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden, ergeben sich für den Entsorgungsbetrieb nicht unerhebliche finanzielle Belastungen.

Bei einem der Finanzinvestoren, die für den Entsorgungsbetrieb die Leistungen aus dem Rückmietvertrag erfüllen, erfolgte im Zuge der globalen Finanzkrise in 2008 zwar bereits eine Herabstufung des Ratings. Daraus ergab sich jedoch kein Handlungsbedarf, so dass die aus Sicherheitsgründen eingeholte Rechtsberatung zwischenzeitlich beendet und der hierfür gebildete Rückstellungsbetrag im Berichtsjahr aufgelöst werden konnte.

Planmäßig war allerdings für die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion der bestehende und bis zum 31.12.2013 gültige „Letter of Credit - L/C“ zur Besicherung aller vertragsgemäßer Leistungen (z. B. Mietzahlungen aus dem Rückmietvertrag) der Erfüllungsübernehmer zu Gunsten des US-Investors zu erneuern.

Zur Besicherung eventueller Zahlungsausfallrisiken wurde bereits bei Abschluss der Transaktion in 2003 ein so genanntes Akkreditiv (Letter of Credit - L/C) gestellt, das die im Rahmen des Rückmietvertrages von den Erfüllungsübernehmern für die Kommunen an den US-Investor zurückzahlenden Kreditbeträge absichert. Zum damaligen Zeitpunkt wurden daher nur Finanzdienstleister mit erstklassiger Bonität akzeptiert und die Laufzeit des Akkreditivs bis zum 31.12.2013 begrenzt.

In Erfüllung der damals geschlossenen Verträge war daher ab 2014 bis zum Vertragsende planmäßig ein Anschluss-Akkreditiv herauszulegen, und zwar bis 2016 über ein Kreditinstitut mit ebensolcher Bonität wie in 2003. Ende 2016 ist der Break-even-point erreicht, so dass danach auch weniger gute Bonitäten der Institute durch den US-Investor zu akzeptieren sind.

Der bis Ende 2013 laufende L/C ist in 2003 durch die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) herausgelegt worden, die damals eine hervorragende Bonität besaß. Mit der globalen Finanzkrise in 2008 haben sich die Bewertungen der Banken durch die führenden Ratingagenturen weltweit deutlich geändert, und zwar u. a. für die LBBW derart verschlechtert, dass sie das geforderte Rating nicht mehr erreicht und damit gegen einen anderen Akkreditivgeber mit besserer Bonität und Akzeptanz durch den US-Investor ausgetauscht werden musste.

Dass die LBBW das geforderte Rating nicht mehr erreichen würde, war in dieser Form bei Transaktionsabschluss in 2003 nicht abzusehen. Hätten sich hier keine schlechteren Rahmenbedingungen ergeben, dann wäre der Anschluss-L/C durch die LBBW herausgelegt worden, ohne dass die Gemeinde Eitorf in der Sache hätte tätig werden müssen.

Es wurde rechtzeitig zum 31.12.2013 ein großes öffentlich-rechtliches deutsches Kreditinstitut gefunden, das willens und in der Lage war, die vom US-Investor geforderten Rahmenbedingungen einzuhalten.

Unter dem Aspekt, dass die Kosten für den Anschluss-L/C bereits bei Vertragsschluss in 2003 mit dem an die Gemeinde ausgekehrten Nettobarwertvorteil verrechnet wurden, wurde dieser Anteil der Gemeinde in 2014 mit ca. 116 T€ durch die LBBW rückerstattet. Damit wurde der Großteil der in 2013 angefallenen Anbahnungs- und Abschlusskosten aufgefangen.

Zukünftig werden allerdings bis zum Vertragslaufzeitende jährliche Avalprovisionen fällig, die in 2015 ca. 71 TUSD oder ca. 64.600,00 € p. a. (bei einem Umrechnungskurs zwischen 1,10 €/USD und 1,08 €/USD) ausmachten und sich degressiv verhalten.

Über die gesamte Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion wird sich schätzungsweise ein zusätzlicher Aufwand für Avalprovision von kumuliert ca. 525 T€ (bei einem angenommenen Umrechnungskurs von 1,10 €/USD) ergeben, der den in 2003 erhaltenen Nettobarwertvorteil schmälert, jedoch nicht aufzehrt und in dieser Form als Geschäft nicht in der Bilanz berücksichtigt ist.

Die „Cross-Border-Lease“-Transaktion kann allerdings wie bisher durch das erfolgte rechtzeitige Herauslegen des Anschluss-Akkreditivs störungsfrei weiterlaufen.

Zum Schluss des Jahres 2004 hatte sich folgender für den Betrieb bedeutsame Vorgang ereignet, der auch auf das Berichtsjahr und die künftigen Jahre Einfluss nehmen wird:

Bereits seit dem Jahr 1973 bestehen zwischen der Gemeinde Eitorf und der Schoeller Eitorf AG vertragliche Beziehungen, auf deren Basis wegen der atypischen Mengen und Zusammensetzung des Produktionsabwassers die Beteiligung an den laufenden Betriebskosten und den Investitionen der Kläranlage Eitorf abgerechnet werden. Der Vertrag wurde in 1991 aktualisiert und sollte wegen der künftigen Entwicklung der Gemeinde und der Schoeller Eitorf AG und der daher erforderlichen Erweiterung der Kläranlage bereits in 2004 erneut angepasst werden.

Nachdem bis auf wenige Eckpunkte grundsätzliches Einvernehmen zwischen der Gemeinde und der Schoeller Eitorf AG bestand, den Vertrag anzupassen, hat die Schoeller Eitorf AG Anfang November 2004 der Gemeinde völlig unerwartet mitgeteilt, ihren Färbereistandort in Eitorf in 2005 aufgeben zu wollen. Als Termin hierfür wurde der 31.08.2005 festgelegt und seitens der Firma auch umgesetzt.

Folge ist, dass sich die Schoeller Eitorf AG nicht mehr an der Investitionskosten der Klärwerks-erweiterung beteiligen will. Ursprünglich war hier eine Beteiligung auf Basis einer angestrebten Vertragsänderung von ca. 1,1 Mio. € vorgesehen.

Außerdem fallen nach Aufgabe des Standortes die jährlichen Betriebskostenbeteiligungen an der Kläranlage fort (ca. 100 - 120 T€ p. a.). Allerdings muss dann auch nicht mehr das problematische Produktionsabwasser der Schoeller Eitorf AG, das mit 300.000 - 350.000 m³ p. a. ca. ein Drittel der jährlichen Schmutzwassermenge stellt, gereinigt werden.

Nach heutigen Erkenntnissen ergeben sich grundsätzlich für den Entsorgungsbetrieb durch den Wegfall im operativen Bereich keine großen Auswirkungen, da durch die Betriebskostenabrechnungen ungefähre Kostendeckung erreicht wurde.

Bei der Beteiligung an den Investitionskosten beschreitet die Gemeinde den Klageweg, den Betrag auf Basis des gültigen Vertrages vom 28.05.1991 einzufordern.

Sollte die Gemeinde wider Erwarten hierbei unterliegen, würde es bei der bereits berücksichtigten Mehrbelastung von 13 - 15 Ct. pro m³ Schmutzwassergebühr auch weiterhin beim Abwassergebührenzahler verbleiben. Hintergrund sind die buchhalterisch schon erfassten Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen).

Ein Ende des Verfahrens ist zurzeit noch nicht absehbar, zumal die Schoeller Eitorf AG ihre Zahlungsverpflichtung in Gänze bestreitet und damit zu erwarten ist, dass der gesamte Instanzenweg besritten werden muss. Das Verfahren wurde zwischenzeitlich erstinstanzlich durch ein für die Gemeinde weit überwiegend positives Urteil abgeschlossen. Der Rechtsbeistand der Firma ist allerdings am 17.10.2016 hiergegen in Berufung gegangen.

Am Status Quo der übrigen oben angesprochenen wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge hat sich im Laufe des Berichtsjahres nichts geändert.

Zudem hat sich in 2014 Folgendes ereignet:

Offenbar auf Grund eines allerdings nicht mehr näher zu ermittelnden technischen Defektes ist in den frühen Morgenstunden des 07.04.2014 durch einen Brand die Niederspannungshauptverteilung (NSHV) im alten Betriebsgebäude der Kläranlage Eitorf vollständig zerstört worden.

Die NSHV wurde im Zuge der letzten Kläranlagenerweiterung im September 2005 in Betrieb genommen und hat seither von dort aus die Einzelgewerke und Aggregate der Kläranlage zentral gesteuert / geschaltet. Aktuell ist die Funktionalität der Anlage lediglich über Provisorien gesichert. Es ist erforderlich, die zerstörte NSHV durch eine vergleichbare Schaltanlage zu ersetzen. Die Wiederaufbaukosten (am selben Ort) können durch Versicherungsleistungen grundsätzlich abgedeckt werden.

Allerdings wurde die Kläranlage - anders als bisher - zwischenzeitlich durch die Obere Wasserbehörde mit fast ihrer kompletten Fläche dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 113 Abs. 5 Nr. 3 und 4 LWG zugeordnet, so dass davon auszugehen ist, dass Nachrüstungen in erheblichem Maße erforderlich werden. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind nämlich Abwasserbeseitigungsanlagen (z. B. Kläranlagen) hochwassersicher zu betreiben und erforderlichenfalls bis Ende 2016 entsprechend nachzurüsten. Betroffen ist damit auch die wiederaufzubauende NSHV.

Um die wiederaufzubauende Anlage in ein erforderliches Hochwasserschutzkonzept integrieren zu können, wurde mit dem Versicherungsgeber bereits eine Fiktivabrechnung vereinbart, da davon auszugehen ist, dass ein hochwassersicherer Wiederaufbau am Ursprungsort unwirtschaftlich sein wird. Hochwasserschutz-Planungen / Ingenieurkonzepte, auch im Zusammenhang mit den übrigen Gewerken der Kläranlage, werden noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen. Mit einer hochwassersicheren Fertigstellung der Gewerke der Kläranlage, so auch der NSHV, wird nicht vor 2017 gerechnet.

Im Berichtsjahr hat sich Folgendes ergeben:

Die Gemeinde hat gegen das Land NRW, vertreten durch den Landesbetrieb Straßen NRW, eine Anordnung erlassen, das auf den betroffenen Teilstücken der Landesstraßen L 87 und L 317 anfallende Niederschlagswasser nur nach vorheriger Vorreinigung / Vorbehandlung der gemeindlichen Abwasseranlage zuzuführen. Hintergrund ist, dass die Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft auch für die Beseitigung dieses Niederschlagswassers zuständig ist und ausschließlich wegen dessen Schadstoffbelastung vor Einleitung in den nächsten Vorfluter selbst eine Vorreinigung vornehmen müsste. Die Anordnung an das Land erfolgte auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und des § 8 Abs. 2 der gemeindlichen Abwasserbeseitigungssatzung. Hiergegen hat das Land Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht.

II. Prognosen

1. Erreichen der Vorjahresprognosen

Das ursprünglich für das Berichtsjahr geplante Investitionsvolumen in Höhe von 7.294 T€ konnte im Rahmen der tatsächlichen Umsetzung (ca. 405 T€) bei weitem nicht erreicht werden. Hintergrund waren zeitliche Verschiebungen von Baumaßnahmen zur Regenwasserrückhaltung / -behandlung durch noch notwendige zusätzliche Prüfungen im Zusammenhang mit den Ausführungsplanungen, zeitliche Verschiebungen bei den geplanten hydraulischen Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz wegen notwendiger Koordination mit dem erst später beschlossenen Straßenausbau durch die Gemeinde und ein wegen des Großbrandes im Vorjahr weiter verschobener Beginn der Arbeiten zur Optimierung der Erlenbachverrohrung und zum Hochwasserschutz der Kläranlage.

Daneben enthielt die Prognose wie auch in den Vorjahren Pauschalpositionen über ca. 820 T€, deren Umsetzung nur im Ausnahmefall erfolgt.

Beitrags- und Gebührenniveau sind im Berichtsjahr tatsächlich gleich geblieben und ermöglichten einen Gewinn, der die Abführung eines Betrages von 97 T€ im Rahmen der „Eigenkapitalverzinsung“ sowie weiterer Sonderabführungen an den Gemeindehaushalt sicherstellte. Das gegenüber der Prognose verbesserte Ergebnis hing u. a. mit (einmalig) höheren sonstigen betrieblichen Erträgen aus der Veränderung der Wertberichtigung auf Gebührenforderungen zusammen. Zu dem Ergebnis trug weiterhin bei, dass entgegen der Prognose insbesondere wegen geringerer Investitionstätigkeit / fehlender Betriebsfertigkeit laufender Investitionsmaßnahmen geringere Abschreibungsaufwendungen und geringere sonstige betriebliche Aufwendungen, hier vor allem durch fehlende Kanalsanierungsaufwendungen, angefallen sind.

Wie in den Vorjahren war in 2014 nicht abzusehen, ob die Klärwerkserweiterung durch Membrantechnologie höhere Betriebsaufwendungen in Form eines sukzessiven Austauschs erfordert. Im Rahmen der Vorratshaltung wurden daher zwei Module mit je 400 Membranplatten für die Membranbelebungsanlage (MBA) im Februar des Berichtsjahres angeschafft, die zumindest den teilweisen Plattenaustausch im Bedarfsfall ermöglichen. Die Anschaffung erfolgte aus Sicherheitsgründen, da die Membranbelebungsanlage zwischenzeitlich bereits seit 2005 in Betrieb ist und der japanische Hersteller seinerzeit nur eine Standzeit der Platten von ca. 8 Jahren garantierte. Durch den Vorrat kann bei Bedarf schnell auf einen Ausfall einzelner Platten oder ganzer Module reagiert und die MBA betriebsfähig gehalten werden.

2. Prognosen für das Folgejahr

Im Folgejahr konzentriert sich die Investitionstätigkeit im Bereich Erschließung nur auf verschiedene kleinere Maßnahmen im Kanalisationsbereich. Hauptaugenmerk liegt weiterhin auf der Umsetzung des Mitte 2014 fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzepts, das insbesondere Sanierungen, Regenwasserbehandlungsanlagen und Entlastungen im Niederschlagswasserbereich vorsieht. Daneben ist der Hochwasserschutz für die Kläranlage und der Beginn des Wiederaufbaus der Niederspannungshauptverteilung in einem neuen, hochwassergeschützten Schalthaus zu thematisieren. In 2016 sind Investitionen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von ca. 4,7 Mio. € geplant.

Das Beitragsniveau wird im Folgejahr gleich bleiben. Das Gebührenniveau wird ebenfalls gleich bleiben. Zur teilweisen Abdeckung der hohen Kapitalkosten (Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung) wurde in 2011 erstmals für den Schmutzwasserbereich eine monatliche Grundgebühr eingeführt, um der grundsätzlichen Stagnation bzw. der auf lange Sicht teils rückläufigen Abwassermengen entgegenzuwirken. Dies wird sich wie bereits in den Vorjahren weiterhin positiv auswirken.

Die Betriebsleitung rechnet in 2016 mit einem Jahresgewinn, der unter dem Vorjahresniveau liegen wird, aber noch ausreichen wird, um im Rahmen der „Eigenkapitalverzinsung“ einen Betrag von 97 T€ an den Gemeindehaushalt abzuführen. Allerdings ist dieses prognostizierte Ergebnis stark davon abhängig, inwieweit die geplanten Investitionen und Sanierungen auch umgesetzt werden. Soweit es dabei zu Verschiebungen in Folgejahren kommen sollte, ist mit einem besseren Ergebnis zu rechnen.

Die Investitionstätigkeit im Klärwerksbereich und insbesondere im Kanalnetz sowie die seit geraumer Zeit anhaltende faktische Stagnation des Abwasseraufkommens wird das Betriebsergebnis voraussichtlich auch in den Jahren 2017 ff. belasten.

Die Betriebsleitung versucht daher, durch weitere Optimierung der Finanzierungsseite mittelfristig im Bereich der Zinsaufwendungen Kostenvorteile zu erzielen, um einerseits die Gebühren- und Beitragshöhe auf moderatem Niveau zu halten und andererseits erforderlichenfalls wie in den vergangenen Jahren einen Anteil des Jahresgewinns in Höhe von 97 T€ jährlich als Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt zu dessen Konsolidierung abführen zu können.

Umschuldung und langfristige Bindung des Fremdkapitals auf dem aktuell weiterhin zinsgünstigen Niveau sollen hier nachhaltige Kostenreduzierungen bringen, wenngleich auch die anstehenden Netzsanierungen nicht ohne Weiteres aus Eigenmitteln zu finanzieren sein werden.

Bei den anderen Aufwendungen dürfte die untere Grenze bereits heute erreicht sein.

Insbesondere Kanalsanierungen und die Folgekosten von Regenwasserbehandlungsanlagen werden den Aufwandssektor auch in den Folgejahren negativ beeinflussen. Hier ist auf die Umsetzung des fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzeptes hinzuweisen.

III. Chancen und Risiken

Besondere Chancen bestehen auf Grund des Zwecks und der Ausrichtung des Betriebes nicht.

Hinsichtlich der Risiken wird auf die Ergebnisse des in 2006 eingeführten und in den Folgejahren fortgeschriebenen Risikomanagementsystems im Rahmen der Vorgaben der EigVO verwiesen. Auf Grund der erstellten Risikomatrix zum 31.03.2016 gehört in der Sparte „Abwasser“ zu den „bestandsgefährdenden“ Risiken, allerdings mit einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit, weiterhin die „Cross-Border-Lease“-Transaktion für das Klärwerk und das Kanalnetz, insbesondere wegen der Leistungsverpflichtungen aus dem Rückmietvertrag bei Ausfall der Finanzinvestoren (siehe Anhang III. 1. lit. i).

Darüber hinaus bestehen verschiedene geringe und mittlere Risiken, die die normale Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs betreffen.

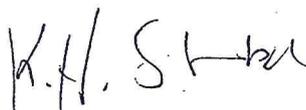
Auf Grund der Möglichkeiten der Preisbildung im Rahmen der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bestehen aber unter sonst gleichen Umständen letztlich keine bestands- oder entwicklungsgefährdenden Risiken.

Zusammenfassend kann die Entwicklung des Betriebes daher wegen seiner Ausrichtung als dauerhaft stabil angesehen werden.

IV. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Ereignisse und Entwicklungen von besonderer Bedeutung und / oder Tragweite haben sich zwischen Bilanzstichtag und Aufstellung des Lageberichtes nicht ergeben.

Eitorf, im Juli 2016



K. H. Sterzenbach

.....
(Erster Betriebsleiter)



R. Breuer

.....
(Betriebsleiter)